



Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)

Änderung vom

Entwurf

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet*

I

Die Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen vom 11. August 1999¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 15p

1d. Abschnitt:

Aufbewahrung und Löschung medizinischer Daten zur Beurteilung der Transportfähigkeit

(Art. 71b Abs. 2 AuG)

Art. 15p

Die medizinischen Daten können von den Anfrageberechtigten gemäss Artikel 71b Absatz 1 AuG bis zum Vollzug der Weg- oder Ausweisung bearbeitet werden. Nach dem Vollzug der Weg- oder Ausweisung sind die entsprechenden Daten unverzüglich zu löschen.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 142.281

